

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1,

zu dem mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft getretenen Kollektivvertrag betreffend der Einführung des Monatslohnes in der

AGRANA STÄRKE GMBH Werke Gmünd, Aschach und Pischelsdorf

I. Lohnsätze

Kategorie:	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
S. Sondergruppe	14,91	2.489,97
1. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	14,05	2.346,35
1 a. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	13,32	2.224,44
1 b. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen ProfessionistInnen wenn sie in ihrem erlernten Beruf eingesetzt sind für höchstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	12,75	2.129,25
1 c. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen bis längstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	12,34	2.060,78
1 d. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen bis längstens 3 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	11,64	1.943,88
1 e. FacharbeiterInnen und SpringerInnen bis längstens 2 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	11,05	1.845,35
2. Angelernte ArbeitnehmerInnen	11,01	1.838,67
2 a. Angelernte ArbeitnehmerInnen bis längstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	10,30	1.720,10
3. Befristete ArbeitnehmerInnen ab 2. Kampagne, ArbeitnehmerInnen bis längstens 1 Jahr ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	9,85	1.644,95
3 a. ArbeitnehmerInnen bis längstens 6 Monate ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	9,60	1.603,20

Als ProfessionistInnen im Sinne dieses Lohnvertrages gelten:

ArbeitnehmerInnen mit einschlägiger Berufsausbildung.

Als FacharbeiterInnen im Sinne dieses Lohnvertrages gelten:

ProfessionistInnen ohne einschlägige Ausbildung, die jedoch an Maschinen oder Anlagen betriebsspezifischer Art ausgebildet wurden. Als FacharbeiterInnen gelten auch ArbeiterInnen im Sinne dieses Satzes.

Lehrlinge:

Lehrlingsentschädigung pro	Stunde EURO	Monat EURO
1. Lehrjahr	3,87	646,29
2. Lehrjahr	4,97	829,99
3. Lehrjahr	7,18	1.199,06
4. Lehrjahr	8,29	1.384,43

II. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage ist ein Bestandteil des Monatslohnes und beträgt nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von

	Stunden EURO	Monat EURO
5. Dienstjahr	0,66	110,22
10. Dienstjahr	0,73	121,91
15. Dienstjahr	0,85	141,95
20. Dienstjahr	0,93	155,31
25. Dienstjahr	1,12	187,04
30. Dienstjahr	1,19	198,73

Der jeweilige Anspruch entsteht mit Beginn des auf die Vollendung des maßgeblichen Dienstjahres folgenden Monats.

III. Zehrgelder

Bei angeordneter ununterbrochener Abwesenheit vom normalen Dienstverwendungsplatz in der Zeit zwischen 11.00 und 14.00 Uhr gebührt ein Zehrgeld in der Höhe von Euro 16,64.

Bei einer angeordneten ununterbrochenen Abwesenheit vom normalen Dienstverwendungsplatz von mehr als 8 Stunden gebührt ein solches in der Höhe von Euro 24,96.

IV. Erschwerniszulage

Für die im Schichtbetrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen gelangt für die Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr eine Erschwerniszulage im Ausmaß von brutto Euro 1,24 je Stunde im Rahmen der Monatslohnabrechnung zur Auszahlung.

V. Teilungsfaktor Überstunden

Mit Wirkung 01. Jänner 2003 wird der Divisor für die Ermittlung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Berechnung des Feiertagszuschlages von 154 auf 144 abgesenkt.

VI. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. April 2017** in Kraft und mit 31. März 2018 außer Kraft.

Die Bestimmung V., Änderung im Kollektivvertrag vom 1. Februar 1976 (Einführung des Monatslohnes), der Lohntafel vom 1. Juli 1978 bleibt weiterhin aufrecht.

Wien, am 5. Mai 2017

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

AGRANA STÄRKE GMBH

DI Josef GRANNER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundenvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Franz STÜRMER